

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreigespaltene Pettizeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreigespaltene Pettizeilen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Pett berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 161.

Leipzig, Sonnabend den 13. Juli 1907.

74. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bestimmungen

über die

Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

Auf Grund des § 46 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird bestimmt:

§ 1.

Für Werke der bildenden Künste (einschließlich der Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Bauwerke) sowie für Werke der Photographie werden gesonderte Sachverständigenkammern gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2.

Jede Kammer besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernannt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und das zur Abgabe des Gutachtens erforderliche Material übersandt werden.

§ 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichtersteller. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Beratung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden teilnehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen. Darüber, welche Sachverständige im einzelnen

Falle an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen, entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht darüber von der Landes-Zentralbehörde allgemeine Vorschriften erlassen werden.

§ 7.

Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse teilgenommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8.

Die Kammer ist befugt, für ihre Tätigkeit im Einzelfalle Gebühren im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Erledigung des Ersuchens kostenfrei zu übersenden.

§ 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1907 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 10. Mai 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Graf von Posadowsky.

Bestimmungen

über die

Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Sachverständigenvereine.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) wird in Abänderung der Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1876 S. 117) folgendes bestimmt:

§ 1.

Für Muster und Modelle werden gewerbliche Sachverständigenvereine gebildet. Bis auf weiteres soll in keinem Bundesstaate mehr als ein gewerblicher Sachverständigenverein bestehen.

§ 2.

Jeder Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3.

Die einem Verein angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Diese ernannt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.